

Statuten «Förderverein EINE WELT»

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Förderverein EINE WELT» besteht ein Verein nach ZGB, Art. 60 ff, mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist eine gemeinnützige, konfessionell und politisch unabhängige Organisation.

Zweck

Art. 2

Der «Förderverein EINE WELT» unterstützt und fördert Veranstaltungen und Aktivitäten der Dachorganisation EINEWELT.CH bzw. EINEWELT.ORG, insbesondere auch ein Festival in Winterthur, welche die Vielfalt von Kulturen der Welt in den Bereichen Handel, Kunst, Kunsthandwerk, Literatur, Musik, Politik, Sport, Tanz, Theater, Ökologie, Friedensförderung und kulinarische Vielfalt zum Ausdruck bringen. Ziel dieser Veranstaltungen ist, die Kulturen der Welt und ihre reiche Vielfalt ins Bewusstsein einer breiten Bevölkerung zu tragen und den Menschen die Möglichkeit zu persönlichen Kontakten mit Kulturschaffenden aus aller Welt zu eröffnen. Der «Förderverein EINE WELT» ist ein Beitrag zum Abbau von Vorurteilen gegenüber fremden Kulturen und damit gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Der «Förderverein EINE WELT» fördert die Völkerverständigung und die Integration der bei uns wohnhaften AusländerInnen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Begehren der oder des Abgewiesenen die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht innert vorgegebener Frist bezahlt haben, können vom Vorstand ohne weiteres von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaften verlängern sich jährlich automatisch. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand vor Ablauf der Zahlungsfrist.

Art. 4

Der «Förderverein EINE WELT» bietet verschiedene Mitgliedschaften an. Die entsprechenden Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Organe des Vereins

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. die Mitgliederversammlung
- 5.2. der Vorstand
- 5.3. Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Semester des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, jeweils mindestens 21 Tage im voraus unter Aufführung der Traktanden. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern, einem Fünftel der Mitglieder oder der Kontrollstelle muss innert Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Alle Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag bezahlt haben, sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist dann verpflichtet, diese Anträge auf der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Art. 8

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- 8.1. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- 8.2. Entlastung des Vorstandes (Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten und der Jahresrechnung).
- 8.3. Änderung der Statuten.
- 8.4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 8.5. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und andere ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte.
- 8.6. Auflösung des Vereins.
- 8.7. Aufnahme von vom Vorstand abgelehnten Mitgliedern

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Während des Vereinsjahres kann der Vorstand Vakanzes selber besetzen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.

Art. 10

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu den Vorstandssitzungen können externe Personen als Berater beigezogen werden; diese erhalten jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Geschäftsführung delegieren; der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin kann, muss aber nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand kann einzelne Arbeiten an geeignete Dritte (Einzelpersonen, Firmen) delegieren, um eine optimale und professionelle Arbeit zu gewährleisten. Mit diesen Partnern werden nach Bedarf schriftliche Vereinbarungen getroffen. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 11

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Grundsätzlich wird auf Konsensbasis entschieden. Sollte dies einmal nicht möglich sein, entscheidet die einfache Mehrheit, mit Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Kontrollstelle

Art. 12

Jährlich werden zwei natürliche oder eine juristische Person von der Mitgliederversammlung als Kontrollstelle gewählt; sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vorstandes und erstellen einen Bericht zu Handen der Mitgliederversammlung mit Antrag auf Annahme oder Rückweisung.

Mittel

Art. 13

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Spenden, Beiträge von Stiftungen, Gemeinden, Kanton und Organisationen als auch Produkteverkauf sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.

Haftung

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

Art. 15

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr endet am 31.12.2016.

Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann an der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen ist nach Auflösung an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu überweisen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. März 2017 geändert und genehmigt.